



Satzung des TSV Sülldorf von 1925 e.V.

§ 1.0 Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein Sülldorf von 1925 e.V. (TSV Sülldorf) hat seinen Sitz in Hamburg und ist unter dem Aktenzeichen 69VR6046 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

Der Verein ist am 1. April 1925 gegründet worden; die Vereinsfarben sind Rot-Weiß. Im Vereinszeichen soll der Schriftzug TSV SÜLLDORF 1925 enthalten sein.

Der TSV Sülldorf ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und der zuständigen Fachverbände; er ist versichert durch den HSB. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des HSB und seiner Fachverbände an. Es gilt die jeweils neueste Fassung der vom HSB abgeschlossenen Verträge.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

Das Vereinsgeschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.0 Zweck und Aufgaben

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.

§ 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Aufsicht und Pflege von angemieteten Sportanlagen und Sportgeräten
- Bau und Instandhaltung von Sportanlagen und eines Vereinsheimes

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3.0 Gemeinnützigkeit

§ 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.4 Die Organe des Vereins sowie alle Amtsträger sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.



- § 3.6 Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.
- § 3.7 Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auf Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Verträge an nebenberufliche Mitarbeiter Vergütungen und an hauptberufliche Mitarbeiter Gehälter zu zahlen. Das gilt insbesondere für Vereinsverwaltung, Abteilungsverwaltung und Übungsleitung.

§ 4.0 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern

Aufnahme:

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Erklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Abgelehnte Aufnahmesuchende haben die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die abschließend über seinen Aufnahmeantrag entscheidet. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen.

Beendigung:

Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bis zur Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Austritt:

Der Austritt ist unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann schriftlich - kein Einschreiben - an die Geschäftsstelle oder mündlich an einen Vertreter des Vorstandes erfolgen.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ausscheidende Mitglieder sind zur Zahlung ihrer Beiträge sowie aller sonstigen Verbindlichkeiten bis zum Austrittstermin verpflichtet.

In Ausnahmefällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Durch eine schriftliche Bestätigung der TSV-Geschäftsstelle wird die Kündigung rechtskräftig.



Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
- bei Nichterfüllung der Beitragspflicht
- grobe Verletzung des Vereinsansehens

Ein Widerspruch gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes beim Ältestenrat ist zulässig.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

§ 5.0 Organisation

Der TSV Sülldorf verwaltet sich ehrenamtlich. Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlungen
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer
5. Ältestenrat
6. Abteilungsversammlung
7. Abteilungsleitungen

§ 5.1 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Aufgaben und Ziele des Vereins. Ihr obliegt die Wahl der Mitglieder:

- des Vorstandes
- des erweiterten Vorstandes
- der Kassenprüfer
- des Ältestenrates

Ihr obliegt die Bestätigung der Abteilungsvorstände sowie des Jugendwartes.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vereinsvorstandes, der Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen müssen mindestens 30 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben werden. Die Mitglieder müssen schriftlich durch Rundschreiben eingeladen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die in wesentlichen Zügen den Ablauf der Versammlung (Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse) wiedergibt. Die Niederschrift wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung in Kurzform verlesen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand zu jeder Zeit mit gleicher Einberufungszeit angesetzt werden.



§ 5.2 Vorstand

Der Vorstand hat mindestens fünf, maximal neun Vorstandsmitglieder.

Er besteht aus dem **geschäftsführenden Vorstand** und dem **technischen Vorstand**.

Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins im Sinne der Satzung.

Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Er überwacht die Arbeit der Abteilungen und führt die Kassengeschäfte des Vereins.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag über Ehrenmitgliedschaften.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist von allen Sitzungen rechtzeitig zu benachrichtigen.

Die Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse teilnehmen.

Geschäftsführender Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender (kann gewählt werden)

3. Vorsitzender (kann gewählt werden)

1. Kassenwart

1. Schriftführer

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung und Verwaltung des Vereins.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende oder je zwei der vorgenannten Funktionsträger sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Technischer Vorstand:

1. Sportwart

1. Jugendwart

Pressesprecher (kann gewählt werden)

Obmann Festausschuss (kann gewählt werden)

Der technische Vorstand ist für den sportlichen Übungsbetrieb, den Wettkampfbereich sowie der Öffentlichkeitsarbeit und für Vereinsveranstaltungen zuständig.

Dem **Sportwart** obliegt die Koordination der Sportanlagen für den Sportbetrieb.

Außerdem unterliegen ihm alle Sportstätten und Sportgeräte des Vereins zur Aufsicht.

Dem **Jugendwart** obliegt die Koordination der Jugendabteilungen, Förderung der Jugendarbeit im Verein sowie die Wahrung der Interessen der Jugendlichen gegenüber der Vereinsführung. Im übrigen regelt die Jugendordnung des Vereins sein Betätigungsfeld.

Dem **Pressesprecher** obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Seine Aktivitäten werden mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt.



§ 5.3 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Vorstand
- 2. Kassenwart
- 2. Schriftführer
- 2. Jugendwart
- Abteilungsleitern
- Obmann Ältestenrat
- Leitern der Ausschüsse

Der erweiterte Vorstand stimmt die Arbeiten der Abteilungen und der Ausschüsse aufeinander ab und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen. Er ist vor wichtigen, die Vereinsinteressen wesentlich berührenden Maßnahmen anzuhören. Die Entscheidungen obliegen dem geschäftsführenden Vorstand.

Der erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Ausschüsse für besondere Aufgaben werden vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Jeder Ausschuss wählt seinen Obmann selbst.

§ 5.4 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, alle Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Die Kassenbücher sind mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Über die Ergebnisse ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer kann zweimal erfolgen.

§ 5.5 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören und mindestens 45 Jahre alt sein müssen.

Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl einzelner Mitglieder ist möglich. Der Ältestenrat soll den Vorstand in allen wirtschaftlichen Fragen beraten.

§ 5.6 Abteilungsversammlungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung, das in allen Angelegenheiten der Abteilung berät und beschließt, soweit nicht andere Organe oder Gremien zuständig sind. Alle anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung wählen die Abteilungsleitung.

§ 5.7 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung (ungerade Zahl) besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Jugendwart. Die Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Alle im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und der Verwaltung der Abteilung stehenden Arbeiten und der damit verbundene Verkehr mit den Fachverbänden, fallen in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung; wobei Weisungen des Vorstands zu beachten sind. -Bei zwingenden Gründen ist der Vorstand berechtigt, die Selbstständigkeit der Abteilung zu widerrufen. In diesem Fall hat der Vorstand unverzüglich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.



§ 6.0 Wahlen

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des TSV Sülldorf, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die folgenden Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt:

Im Kalenderjahr mit gerader Zahl:

- 1. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender
- 1. Schriftführer

Im Kalenderjahr mit ungerader Zahl:

- 2. Vorsitzender
- 1. Kassenwart

Alle übrigen Amtsträger werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig, soweit die Satzung nichts anderes aussagt.

Alle Amtsträger müssen Mitglied einer Abteilung des TSV Sülldorf sein.

Scheiden im Laufe der Amtszeit Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder wählen.

Scheiden drei und mehr Vorstandsmitglieder aus, ist eine Ergänzungswahl auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7.0 Beiträge und finanzielle Mittel

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen und soll im Einzugsverfahren entrichtet werden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist von der Teilnahme am Einzugsverfahren abhängig.

Mitgliederbeiträge werden für das laufende Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über eine Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand; sie darf jedoch das Dreifache eines Monatsbeitrags nicht überschreiten. Sogenannte Sonderbeiträge der Abteilungen müssen von der Abteilungsversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Über Beitragsbefreiung entscheiden die entsprechenden Gremien.

Spenden, Zuschüsse von Sportverbänden o.ä., Sammlungen und Umlagen müssen zweckgebunden eingesetzt werden.

Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Sie können nur vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins zur Abstimmung vorgeschlagen werden.



§ 8.0 Haftung

- § 8.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- § 8.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfange nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- § 8.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- § 8.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitglieder.

§ 9.0 Datenschutz

- § 9.1 Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.
- § 9.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- § 9.3 Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens obengenannter Personen aus dem Verein hinaus.



§ 10.0 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zur Änderung der Satzung müssen schriftlich 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 11.0 Auflösung

Die Auflösung des TSV Sülldorf kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von vier bis sechs Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12.0 Inkrafttreten / Änderungen

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19. März 2010 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen.

Änderungen (gemäß HSB-Mustersatzung -Version Ru 13.08.2009-) :

- § 8.0, Haftung und § 9.0, Datenschutz neu aufgenommen
- §§ 2.0, 3.0, 4.0, 8.0, 11.0 an Anforderungen, die die Abgabenordnung 2009 der Finanzbehörde an Satzungen steuerbegünstigter (gemeinnütziger) Vereine stellt.
- Redaktionelle Überarbeitung.

Der geschäftsführende Vorstand

Hamburg, im April 2010